

3. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen

Artikel 1

Änderung einer Satzung

Die Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 21. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2 und 42 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017 S. 206) wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom 11. Dezember 2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft vom 21. Dezember 2011 erlassen:

2. § 5 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Abs. 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf- und Mietverträge, sonstige schuldrechtliche Verträge, Schuldanerkenntnisse, Gesellschaftsverträge, Prozessvergleich), die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen (Zusagen, Zusicherungen) oder ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform.

3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt formuliert:

Darunter fallen alle Geschäfte im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 EigVO M-V.

4. Punkt 7 des § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- die Teilnahme an den Kreistagssitzungen bei Angelegenheiten des Eigenbetriebes gem. §§ 6 Abs. 2 und 42 Abs. 1 EigVO M-V.

5. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung über Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 EigVO M-V sind § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 und Nr. 9b bis 15 der Hauptsatzung entsprechend anzuwenden.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes gem. §§ 42 Abs. 1 und 6 Abs. 1 EigVO M-V.

7. § 12 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(3) Nach § 25 Abs. 3 der EigVO M-V in Verbindung mit § 4 Abs. 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen.

(4) Für die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes gem. § 18 EigVO M-V gelten die Festlegungen in § 19 der Hauptsatzung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stralsund, den 10.1.2018

Ralf Drescher
Landrat

